

# Neue Mischler Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler u. (E. S.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Gimsbüttel, Bismarckstraße.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementspreis 1 Mk. pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4117.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Ad. Müller, Hamburg.  
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Raboissen 87 I., angenommen.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

## Zur gefälligen Notiz.

Infolge eingetretener wesentlicher Störung an der Maschine kann die für diese Nummer fällige Zeichenbeilage erst der nächsten beigegeben werden. Wir bitten unsere geehrten Abonnenten, diese Verzögerung zu entschuldigen.

Die Redaktion.

## Koalitionsrecht und Korporationsrecht.

Die belgische Regierung, vulgo Spitzelministerium, hat einen für die belgischen Arbeiterverhältnisse wichtigen Gesetzesentwurf fertig gestellt und veröffentlicht. Nach einer vom „Hamb. Corresp.“ hierüber gemachten Mittheilung gewährt derselbe allen Verbänden, deren Mitglieder in der Industrie, im Handel oder in der Landwirtschaft dasselbe Gewerbe betreiben und zum Studium und zur Vertheidigung ihrer Interessen Vereine bilden, Korporationsrechte. Dieselben erhält jeder Verband dadurch, daß er seine Statuten und sein Mitgliederverzeichnis dem „Eintrageamte“ einreicht.

Die Statuten müssen den Sitz, Zweck, die Leitung, die Maßnahmen bei der Auflösung angeben, auch erwähnen, daß ihre Mitglieder sich verpflichten, bei Streitigkeiten in den Arbeitsbedingungen sich schiedsrichterlichem Ausspruche zu fügen. Diese Verbände dürfen Immobilien für ihre Versammlungen, Geschäftsräume, technischen Schulen, Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien und Versuchsfelder besitzen. Jedes Verbandsmitglied kann ohne Verlust seiner Rechte stets auscheiden. Die Regierung kann einem Verbandsmitglied, welcher sein Eigenthum gegenwärtig verwendet, die Korporationsrechte entziehen.

Dieser Gesetzesentwurf, der bei der klerikalen belgischen Kammermehrheit viel Anklang findet und darum auch zweifellos demnächst Gesetz werden wird, ist nun zwar offenkundig nicht etwa ein Ausfluß des Gerechtigkeitsfinnes und der Arbeiterfreundlichkeit der über alle Maßen reaktionären jetzigen belgischen Regierung, sondern nur ein geschickter Schachzug, die in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschende Erbitterung über das durch die diesjährigen Sozialistenprozesse enthüllte schwachvolle Treiben und Paktieren dieser Regierung mit agents provocateur, Zuchthäuslern und anderem Gefindel zu beschwichtigen, nichtsdestoweniger werden die belgischen Arbeiter doch von diesem Gesetz profitieren.

Auch in Ländern ohne Ausnahmegeetze, Streikerlasse und Verurtheilungsparagraphen werden die Arbeiter das ihnen gewährte Koalitionsrecht nicht voll ausnutzen können, wenn diesem nicht

das Korporationsrecht zur Seite steht, d. h. wenn die auf Grund des Vereinigungsrechtes gebildeten Arbeiterorganisationen als solche nicht in der Lage sind, gesetzlich gültige Rechtsgeschäfte abzuschließen. Also z. B. keinerlei Eigenthum erwerben können, das nicht jeden Augenblick in der Gefahr schwebt, von der Polizei konfisziert zu werden, keine Verpflichtungen eingehen und die Erfüllung von Anderen ihnen gegenüber eingegangener nicht fordern können usw.

Und daß Arbeiter, die in vorerwählter Weise in der Ausnutzung ihres Vereinigungsrechtes gehindert, auch in der Ausnutzung ihrer übrigen verfassungsmäßigen Freiheiten und staatsbürgerlichen Rechte beschränkt sind, wird in der Begründung zu dem erwähnten belgischen Gesetzesentwurf offen zugestanden. Es wird dort ausgeführt, die Arbeiter hätten zwar das Recht, ihre Arbeitsbedingungen und ihren Lohn zu erörtern, aber sie befänden sich unter dem Zwange der Noth in einer Abhängigkeit, von welcher das Gesetz sie befreien müsse. „Die belgischen Arbeiter besitzen die Freiheit der Vereinigung, aber die Vereinigung ist in den Interessen-Streitigkeiten nur dann eine Macht, wenn sie eine gut geordnete Organisation besitzt. Da dieses zum Gebiete der Verträge gehört, so muß der Gesetzgeber die Wirksamkeit und praktische Anwendung der Vereinigung sichern und ihre Vortheile Allen sichern.“ Der Gesetzgeber habe den Kapitalisten alle Mittel zur Verstärkung ihrer Macht durch die Vereinigung gegeben. Das neue Gesetz solle denen, welchen der Vermögensmangel Inferiorität (Unterschied) und Abhängigkeit auferlege, das kollektive Erbtheil in den auf die Vertheilung des sozialen Reichthums bezüglichen Ausgleichen schaffen.“

Das Gesetz soll auch auf die von Unternehmern und Arbeitern gemeinschaftlich errichteten Vereinigungen Anwendung finden.

Der „Hambg. Corresp.“ meint zu diesem Gesetzesentwurf und seiner gewiß einwandfreien Begründung:

„Die Arbeiter erhalten somit durch die Korporationsrechte ihr wirksames Vereinigungsrecht. Diese Regierungsvorlage wird von den Klerikalen, den entschieden Liberalen und den sozialistischen Arbeiterkreisen auf das Beifälligste aufgenommen. Nur die doktrinären Liberalen, welche von den Arbeiter-Reformen nichts wissen wollen, bekämpfen auch diese Vorlage unter dem Vorwande, daß die geistlichen Genossenschaften sie sich zu Nutzen machen könnten. Die kleinliche Haltung dieser Partei wird die

Ausführung des Gesetzes indes nicht verhindern.“

„Doktrinäre Liberalen, welche von Arbeiter-Reformen nichts wissen wollen“, das ist gut. Was würde wohl der echt nationalliberale „Hamb. Corresp.“ zu diesem Gesetzesentwurf gesagt haben, wenn er statt belgischen deutschen Ursprungs wäre? Wenn er statt von dem in großen Schwulstigkeiten sitzenden belgischen Spitzelministerium von — nun nicht von der deutschen Reichsregierung, denn die denkt nicht an die Vorlegung eines solchen Gesetzesentwurfes, sondern etwa von den Arbeiterabgeordneten dem Reichstage vorgelegt worden wäre? Würde dann das brave Kartellblatt den Parteien, welche von einem solchen Gesetz nichts wissen wollen, auch noch „kleinliche Haltung“ vorwerfen? Wir glauben's nicht!

Allerdings, wenn die deutsche Reichsregierung einmal in eine ähnliche mißliche Lage kommen sollte, in der sich jetzt die belgische befindet, und durch ein ähnliches Gesetz sich aus der Verlegenheit zu helfen suchen würde, dann, ja dann würde natürlich auch der „Hambg. Corresp.“ nebst der gesammten übrigen Kartellpresse dafür in's Zeug gehen. So lange aber hierfür die Noth noch nicht auf die Nägel brennt, so lange kann man wohl „Arbeiter-Reformen“ loben, welche den Arbeitern Rechte einräumen, wenn „hinten, weit in der Türkei“, die Arbeiter wohnen, die dieser Rechte theilhaftig werden sollen, und Ausnahmegeetze, Streikerlasse, Polizei und Richter die Gewähr bieten, „bei uns bleib' es beim Alten“.

Ober ist es nicht so? Das ganze Jahr hindurch hat die Kartellpresse, und mit ihr der „Hambg. Corresp.“ nach neuen Ausnahmebestimmungen gegen die Arbeiter geschrien, um diesen das Streiken unmöglich zu machen. Noch jetzt füllen diese Blätter Tag für Tag ihre Spalten mit Vorschlägen und Betrachtungen, wie das die deutschen Arbeiter nicht nur politisch sondern auch in ihren wirtschaftlichen Interessen auf das Schwerste schädigende Sozialistengesetz am besten veremigt werden kann.

Hat diese Presse etwa jemals ein Wort dafür gehabt, daß in Deutschland den Arbeiterorganisationen die Erlangung der Korporationsrechte erleichtert werde? Jeter und Mordio würde sie darüber schreien, wenn etwa die Arbeitervertreter im Reichstage beantragten, den bestehenden gewerkschaftlichen Zentralverbänden und Fachvereinen Korporationsrechte zu verleihen.

Wie ist nicht gegen die von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachten Arbeiter-

Schug-Gesetzentwürfe hauptsächlich deshalb geeifert worden, weil darin für die Arbeiterorganisationen ein ähnlicher Rechtsboden vorgesehen war, wie er z. B. den Innungen aufs Bereitwilligste eingeräumt worden ist. Und als vor einigen Jahren im sächsischen Landtage auf die Forderung, den Fachvereinen die Erwerbung der Korporationsrechte zu ermöglichen und zu gestatten, junge Leute unter 21 Jahren als Mitglieder aufnehmen zu dürfen, der bekannte Vaterlandsretter Herr von Rostig-Ballwitz erklärte, in dem Augenblicke, wo die Hochfluth der Arbeiterbewegung die Dämme zu überfluthen drohe, reiße man diese nicht nieder, sondern erhöhe und verstärke sie, da jubelte das ganze Pressgelichter vom Schläge des „Hambg. Corresp.“ über diese „Schneidigkeit“ und erklärte Herrn von Rostig-Ballwitz zu einem Muster von Minister.

Nun, die „Dämme“ sind nicht niedrigergerissen, sondern brav verstärkt worden, namentlich in Sachsen, wo das Verbot, Auflösen und Ausweisen in besonderem Flor steht, und es ist auch vorläufig noch keine Aussicht vorhanden, daß sie halbwegs soweit erniedrigt werden, daß sie dem Arbeiter die Ausübung seiner Rechte ermöglichen, etwa durch ein Gesetz, ähnlich dem in Belgien.

Trotzdem können wir deutschen Arbeiter uns freuen, daß die belgische Regierung genöthigt ist, in dieser Weise sich um die Gunst der Arbeiter zu bewerben, und zwar nicht nur aus internationalem Solidaritätsgefühl, sondern wir müssen uns auch um deswillen darüber freuen, weil ein in Belgien oder sonst einem Lande von den herrschenden Klassen und der Regierung dem Arbeiter gewährtes Recht für uns einen Grund bildet, dasselbe auch für uns und um so lauter zu fordern, und für unsere herrschenden Klassen und Regierungen einer weniger wird, es uns zu verweigern.

Der „6. deutsche Tischlertag“

Eine der dunklen Schattenseiten der Hamburger Ausstellung in der Umwandlung, daß sie den gesammten deutschen Tischlerstand veranlaßt, ihre diesjährigen Konventikel in Hamburgs Mauern abzuhalten, was doch ganz gewiß keine besondere Ehre für Hamburg ist.

Den Anfang machten die vereinigten „Säulen“ mit dem „Allgemeinen Handwertertag“, dann waren der Reihe nach die der Buchbinder, Stellmacher, Sattler usw. versammelt, und jetzt, am 23. und 24. September, kamen auch noch die „Säulen von Thron und Altar“, die „Säulen von Kaiser und Reich“, welche, bevor sie diese wichtige Mission übernahmen — Tischler waren.

Während wir wirklich beim „Handwertertag“ unter Bedauern zu äußern hatten, daß es uns nicht vergönnt war, uns das Zusammenkommen und Brodeln des Innungsstimmels einmal direkt in der Herzensfläche anzusehen und anzuhören, nach, wir diesmal beim „6. Tischlertag“ in der glücklichen Lage, unseren darob gewiß erpöckelten Lesern mittheilen zu können, daß wir brinnen waren in dieser sonst Sagengebiet's Schweiz, gerathen gerade in die Augen die Herren Tischler an der Arbeit gesehen, wie sie das „Handwerk heben“. Gegen das Versprechen, mit weiteren Berichten bei der Wahrheit bleiben zu wollen, wurde uns der Zutritt genehigt.

Dieses Versprechen zu halten, würde uns auch dann nicht immer fallen, wenn wir gewohnt wären, es sonst mit der Wahrheit weniger genau zu nehmen, als es thatsächlich der Fall ist. Ein Abweichen von der Wahrheit, wenigstens hinsichtlich dessen, was wir während unserer dreitägigen Anwesenheit gehört und gesehen, würde unseren Bericht in jeder Beziehung beeinträchtigen.

Nachdem wir uns auf dem uns angewiesenen Platze am Hauptbahnhofe niedergelassen und unseren Blick zunächst mal über den „6. deutschen Tischlertag“, wie die Herrn Innungsmeister ihre aus 30 Delegirten bestehende Zusammenkunft bezeichnender Weise nennen, dahinschweifen ließen, fanden wir im großen Ganzen das Bild beinahe das, was wir vorher von dieser Repräsentation des deutschen Tischlergewerbes im Geiste gemalt hatten. Die in Bezug auf ihren äußeren Adam zum Theil etwas recht dürftigen, zum Theil auch etwas recht behäbigen Gendarmen, die Herren Innungsmeister und Obermeister lagen mit vorwiegend recht anständlichen Bekleidern da, die vielfach sogar etwas Ständes an sich hatten. Schmale eingedrückte Stirn mit darüber herabhängenden Haaren, harte Miß aus kleinen tiefliegenden Augen und diesen Haaren an breiten Wangen, an denen sich aber hier und da jene feinen eigenenthümlichen Falten zeigten, die in der Regel Erkennungszeichen dafür bilden, daß der Träger bei der Ausübung der Beschäftigung, zu welcher er sich verpflichtet hat, nicht zu kurz gekommen ist.

Bei Einzelnen ließ auch der Blick auf ähnliche Charaktereigenschaften schließen. Als wir dann bald unsere psychologischen Kombinationen durch die Verhandlungen und Debatten auch hier wieder mal als richtig bestätigt fanden, war uns damit auch zugleich ein Beweis geliefert, daß wir das Richtige getroffen, wenn wir die Hauptquelle, aus der die sogenannte Innungsbewegung fließt, in den psychologischen Eigenschaften der Träger dieser „Bewegung“ suchten. Doch das nur so nebenbei. Wir wollen uns hier nicht mit der Fälscherei im Allgemeinen, sondern der bei den Tischlern beschäftigten.

Zwar hat bei Eröffnung des „6. Tischlertages“ der Herr Ober-Innungsmeister Brandes aus Berlin in seiner Begrüßungsrede es sich auf's Entschiedenste vorbehalten, in Bezug auf die Innungs-„Bewegung“ von Fälscherei zu sprechen, es handelte sich bloß darum, wieder Ordnung im Handwerk zu schaffen; da nun diese Begrüßungsrede schon geredet war, als wir eintraten und aus den Berichten anderer Blätter darüber auch nicht hervorgeht, was Herr Brandes unter „Ordnung im Handwerk“ versteht, so müssen wir uns an das halten, was sonst über das Thun und Streben der Herren Innungsmeister verlautbar worden und insbesondere, was wir selbst mit angehört haben, und das berechtigt uns entschieden, die Herren Brandes und Rings, Kramm und Heinze vorläufig noch Fälscher zu nennen.

Wir nannten jedoch den Namen Heinze. Wir meinen damit den berühmten Träger dieses Namens aus Hannover, und den wir auf dem „6. Tischlertag“ schmerzlich vermisst haben, weil wir doch gar zu gerne auch diese „Säule“ einmal näher kennen gelernt hätten. Ob Herr Heinze gleich wie sein nicht minder berühmter Gesinnungsgenosse Schornsteinfegermeister Wegner die Lust am ganzen Kummel verloren hat und nicht mehr mitthun will, weil die Regierung sich so lange nötigen läßt, bevor sie alle Wünsche der Fälscher befriedigt, oder ob Herr Heinze anderweitig gehindert oder auch auf dem „Tag“ anwesend und nur zum Reden nicht aufgelegt war, das konnten wir leider nicht in Erfahrung bringen. (Fortsetzung folgt.)

Bereine und Versammlungen.

München. Nachdem gegen das in Nr. 33 der „Neuen Tischler-Zeitung“ mitgetheilte polizeiliche Dekret, mittelst dessen die Schließung des Deutschen Tischlerverbandes erfolgte, Beschwerde bei der Regierung von Oberbayern, als zweite Instanz, geführt wurde, sind wir nun in der Lage, des Näheren darauf eingehen zu können.

Der eingereichten Beschwerdeschrift entnehmen wir kurz Folgendes: In erster Linie sei die Sachlage bei der Zahlstelle München ganz anders gelagert, als bei der Zahlstelle Jülich, bezüglich welcher das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni d. J. erging. Die Organisation des Verbandes betreffend, führt die Beschwerdeschrift aus, es sei allerdings richtig, daß der Deutsche Tischlerverband ursprünglich aus selbstständigen Vereinen entstanden sei, allein nach den Gothaer und Braunschweiger Beschlüssen sind seine heutigen Glieder Zahlstellen, welche sich entweder in solche aus früheren Vereinen umgewandelt, oder sich von vorn herein als solche konstituiert haben.

Es könne zugegeben werden, daß bei den Verbandsgliedern der ersten Gattung die Frage auftauche, ob nicht die frühere Vereinsorganisation unter dem Deckmantel der Zahlstelle fortbestehen solle; allein bei dem Spielraum, den die Statuten in dieser Beziehung lassen, könne die Prüfung jedes einzelnen Falles umsonst unangenehm werden, als die Absicht, bei der Gothaer Statutenänderung dahin ging, eine allen Vereinsgesetzen sich anpassende Formel für die Verbandserrichtung zu finden.

Im Weiteren wird nachgewiesen, daß die Zahlstellen lediglich Kontrol- und Exekutionsorgane des Verbandes sind, die Lokalverwaltungen üben ihre Funktion nur kraft der Verbands-, nicht eigener Statuten, ihre Verbindung ist nur mittelbar, durch gemeinsamen Auftrag, und sie sind nur Organe für Beitragserhebung und deren Kontrolle. Die Abhängigkeit der Zahlstellen ist erwiesen durch die §§ 19 I, 19 II, §§ 41 Ziff. 6 I lit. a, 21 und 22 II der Statuten. Eine Vereinsorganisation sei bei der in Rede stehenden Zahlstelle nicht erwiesen und nicht vorhanden und wenn ja, so folge doch immer noch nicht die Eigenschaft eines politischen Vereines daraus.

Köge, wenn auch zu Unrecht, der allgemeine Deutsche Tischlerverband als politischer Verein betrachtet werden, am Verbandsunge sei das aber entschieden nicht der Fall, so wären diejenigen Zahlstellen, welche Vereinscharakter tragen, nicht schon wegen ihres Zusammenhanges an sich politische Vereine, denn die naturgemäße Aufgabe der Zahlstellen ist eine unpolitische (§§ 1, 21, 22 der Statuten) und wenig der faktativ neben der Zahlstellenorganisation gebildete Verein ebenfalls nicht politische Tendenzen verfolgt, so müsse der äußere und zufällige Zusammenhang mit einem allgemeinen politischen Verein als irrelevant betrachtet werden. Der politische Charakter des Verbandes selbst wird dadurch in Abrede gestellt, daß die Beschlüsse der Kongresse (welche getrennt vom Verbandstag abgehalten werden) nicht herangezogen werden können, der Verbandstag sich aber streng im Rahmen des § 1 der Statuten hielt. Es ergäbe sich hieraus, daß der polizeiliche Entscheid außer Kraft zu setzen wäre.

Am 17. September d. J. erhielt nun der Beschwerdeführer, Eduard Schmid, eine Ladung zu einer öffentlichen

Sitzung der k. k. Regierung, Kammer des Innern, behufs mündlicher Verhandlung über obigen Fall, wobei die Beschwerde als unbegründet verworfen und Beschwerdeführer zu den Kosten verurtheilt wurde. Aus der nun eingelaufenen Öffnung über die rechtliche Würdigung der Beschwerde folgt Folgendes:

Die Bemängelungen der Beschwerde in erstinstanzlicher Sache erweise belanglos, es müsse vielmehr auf Grund dieser Ausführungen der Ansicht beigetreten werden, daß der Deutsche Tischlerverband in Stuttgart, nachdem er die allgemeine Besserung der materiellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes im Wege einer geordneten Gesetzgebung und Verwaltung (L. D. Red.) in den Bereich seiner Vereinsbestrebungen gezogen, den Charakter eines politischen Vereines im Sinne des Art. 14 des Vereinsgesetzes angenommen habe. Ebenso müsse der Aufhebung der Vorinstanz beipflichtet werden, daß die Zahlstelle München einen selbstständigen Verein bilde. Dies geht nicht nur aus den einschlägigen Paragraphen des Statutes hervor, nach welchen die Zahlstellen eine eigene Organisation mit selbstständiger Wahl ihrer Lokalverwaltung, mit gewählten Mitgliederbeiträgen haben, sondern auch daraus, daß die Zahlstellen nicht vom Verband gebildet würden, sondern aus dem freien Entschlusse der Verbandsmitglieder entstünden, wie dies bei der Zahlstelle München in der Versammlung vom 27. April d. J. der Fall gewesen, und daß sie ein selbstständiges Vereinsleben entwickelten, zeigten die Mitgliederversammlungen der Zahlstelle vom 14. Mai und 9. Juli d. J. Diesen Konstatierungen gegenüber könne, wie dies bereits in dem mehrgenannten Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Zahlstelle Jülich ausgeführt wurde, für die Würdigung des selbstständigen Charakters der Zahlstelle München der Mangel eigener Statuten umsonst in's Gewicht fallen, als die erforderlichen Normen für die Vereinsgebarung in dem Verbandsstatut bereits vorhanden wären. Müsse aber mit der Vorinstanz daran festgehalten werden, daß die Zahlstelle München als ein selbstständiger Verein unter der Vorstandschast des Vorstandes des Deutschen Tischlerverbandes in Stuttgart erscheine und daß dieser Tischlerverband den Charakter eines politischen Verbandes angenommen habe, so müsse auch der von der Vorinstanz daraus gezogenen Folgerung beipflichtet werden, daß die Zahlstelle München, welche unbestritten ein Verbandsmitglied des Tischlerverbandes in Stuttgart bilde und dessen Beschlüsse und Ordnungen nach dem Verbandsstatut unterworfen sei, ebenfalls als politischer Verein erachtet werden müsse und daß mithin die Unterstellung dieses einzelnen politischen Vereines mit anderen gleichartigen unter ein gemeinsames Organ, den Vorstand des Verbandes in Stuttgart, dem Affiliationsverbot des Art. 17 des Vereinsgesetzes widerspreche.

Innerhalb 14 Tagen steht die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof offen, und werden wir solche mit Nachdruck üben.

Nachträglich sei noch erwähnt, daß dem Gesuche an die Polizeidirektion, einen Vertrauensmann, der die Reiseunterstützung ausbezahlen und die Mitgliederbeiträge einbringen kann, aufstellen zu dürfen, entsprochen wurde und ist derselbe der Kollege Georg Stadel, Baaderstr. 73, Mühlgebäude I.

Witten. Am 14. September fand hier eine öffentliche Schreinerversammlung statt, in welcher wir das Vergnügen hatten, einen ausgezeichneten Vortrag des Kollegen **Storke** zu hören. Er sprach über das Thema: „Die Bedeutung der Arbeiterorganisationen für die Gegenwart und Zukunft.“ Redner führte namentlich aus, wie sich viele Arbeiter aus einer gewissen Angst und Scheu den gewerkschaftlichen Organisationen fernhalten, indem den letzteren nachgesagt würde, sie trieben sozialdemokratische Politik, und vor den Sozialdemokraten fürchten auch viele Arbeiter noch eine ganz lächerliche Furcht. Uebrigens wären diese Bedenken ganz grundlos, da das Politiktreiben in den Gewerkschaften durch die Vereinsgesetze unmöglich gemacht würde. Da das alle Verhältnisse beherrschende und in Wirklichkeit die Staaten regierende Kapital den Arbeitern freiwillig keinerlei Zugeständnisse zur Verbesserung ihrer Lage mache, so müßten sich diese durch Vereinigung eine Macht schaffen, welche der des Kapitals Trotz zu bieten vermag. Hierzu sei aber, nützlich, daß auch die weniger gebildeten und geschulten Arbeiter zur Vereinigung mit herangezogen würden. Möglich sei das sehr wohl. Und welchen Werth eine gute Organisation für den Arbeiter habe, müsse auch der Judifferente an der Thatfache erkennen, daß schon heute überall dort, wo die Arbeiter gut organisiert sind, der Lohn besser und die Arbeitszeit kürzer ist. Aus diesem Grunde müßten auch wir mit allen Kräften die Vereinigung der Arbeiter im Allgemeinen wie der Berufsgenossen im Besonderen zu fördern suchen. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution fand einstimmige Annahme und trat auch durch Einzeichnen in die zirkulirenden Listen sofort eine Anzahl Kollegen dem Versammlungsbeir.

Freiburg i. Schl. Ihr erstes Stiftungsfest feierte am 11. August die hiesige Zahlstelle des Deutschen Tischlerverbandes durch Konzert und Ball. Wenigleich der Tag der Gründung der Zahlstelle in die erste Hälfte des Monats fällt, so mußte das Fest doch aufgeschoben werden, da uns schon seit einem halben Jahre kein Lokal zur Mitgliederversammlung abhalten können. Als Gäste waren erschienen Kollegen aus Breslau, Hirschberg, Liegnitz und Schweidnitz. Ferner gingen Glückwunschtelogramme ein aus Görlitz und Liegnitz. Das Fest wurde eröffnet durch Konzert im Garten, welchem nach eingetretener ungünstiger Witterung ein Ball im festlich decorierten



